

Private Altersvorsorge für Beamtinnen und Beamten, sog. Riester-Renten

Durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20.12.2001 (BGBl. I, S. 3926) wurden aktive Beamtinnen und Beamten in die Förderungen einer privaten Altersvorsorge nach dem Altersvermögensgesetz (Altersvorsorgezulage nach Abschnitt XI EStG und Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG) einbezogen. Somit können Aufwendungen für die private Altersvorsorge nach § 10a EStG bis zu einem bestimmten Höchstbetrag als Sonderausgabe berücksichtigt werden. Auf Antrag erfolgt zusätzlich eine staatliche Förderung durch Gewährung einer Grundzulage (§ 84 EStG) und ggf. einer Kinderzulage (§ 85 EStG) für jedes Kind, für das dem/der Zulagenberechtigten Kindergeld ausgezahlt wird. Die Altersvorsorgezulage wird nur dann in voller Höhe gewährt, wenn der Berechtigte einen bestimmten Mindesteigenbeitrag erbracht hat. Der Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG ist auf einen bestimmten Vomhundertsatz der in dem Beitragsjahr vorangegangenen Kalenderjahr bezogenen Besoldung festgelegt worden. Aufgabe des Landesamtes für Finanzen (LfF) ist es, die für die Berechnung der Zulagen erforderlichen Daten zu melden.

Dabei ist zu beachten, dass nur die von der Zertifizierungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht –BaFin– (<http://www.bafin.de/zertifizierung/hinweis.html>) zertifizierten Altersvorsorgeverträge gefördert werden.

Der Antrag auf Zahlung der Zulage ist bei dem Anbieter (Versicherungen ect.) einzureichen, an den die Altersvorsorgebeiträge gezahlt werden. Zuständig für die Entscheidung über die Gewährung der Zulage und deren Auszahlung ist die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen –ZfA–, 10704 Berlin (<http://www.bfa.de>). Auskünfte hierzu können daher vom LfF nicht erteilt werden.

Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist das LfF als zuständige Stelle (§ 81a EStG) verpflichtet, der ZfA die Bezüge des Jahres vor dem Beitragsjahr und die berücksichtigungsfähigen Kinder im Beitragsjahr bis spätestens 31. März des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres mitzuteilen (§ 91 Abs. 2 EStG). Art und Weise des maschinellen Datenabgleiches zwischen dem LfF und der ZfA werden durch die Verordnung zur Durchführung der steuerlichen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zur Altersvorsorge (Altersvorsorge-Durchführungsverordnung – AltvDV) vom 17. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4544), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Januar 2005 (BGBl. I S. 109), geregelt.

Voraussetzung für die Durchführung des Datenaustausches ist die Erteilung Ihres widerruflichen Einverständnisses (§ 10a Abs. 1 Satz 1 EStG). Ohne dieses Einverständnis ist keine Förderung möglich. Im Falle des Widerrufs der Einverständniserklärung entfällt auch die Berechtigung auf staatliche Förderung. Gemäß dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17.11.2004 ist die Einverständniserklärung ab dem Beitragsjahr 2005 spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, gegenüber der zuständigen Stelle schriftlich abzugeben. Die Abgabe der schriftlichen Einverständniserklärung wurde für das Beitragsjahr 2003 bis zum 31.12.2005 sowie für das Beitragsjahr 2004 bis zum 31.12.2006 verlängert.

Zuordnungskriterium bei der ZfA ist die (Renten-)Versicherungsnummer. Sofern diese noch nicht vergeben wurde, müssen Sie über das LfF bei der ZfA eine Zulagenummer beantragen. Die Ableistung des Wehrdienstes stellt beispielsweise eine

rentenversicherungspflichtige Tätigkeit dar, weshalb in diesem Fall bereits eine Versicherungsnummer vorhanden sein müsste.

Die auszufüllende Einverständniserklärung (zugleich Antragsformular für den Antrag auf Erteilung einer Zulagenummer) steht als Download zur Verfügung.